

Frequently Asked Questions (FAQs)

betreffend das elektronische Einmeldesystem für die Einmeldung der Daten
gemäß § 7 iVm Anhang III SFBG

Version 1 (21.11.2025)

1. Für wen und zu welchem Zweck ist dieses elektronische Einmeldesystem gedacht?

Hier haben öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen (idF: Auftraggeber:innen), die im jeweiligen Bezugszeitraum Straßenfahrzeuge gemäß § 3 SFBG beschafft bzw. eingesetzt haben oder bei denen im jeweils vorangehenden Bezugszeitraum eine Änderung gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 SFBG wirksam wurde, statistische Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die beschafften Straßenfahrzeuge einzugeben.

Die Verpflichtung zur Einmeldung über das elektronische Einmeldesystem besteht sowohl für Auftraggeber:innen im **Vollziehungsbereich des Bundes** als auch im **Vollziehungsbereich eines Landes**.

Die elektronische Einmeldung hat in verifizierter Weise zu erfolgen.

2. Ist eine Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG per E-Mail, postalisch oder telefonisch möglich?

Nein, eine Einmeldung per E-Mail, postalisch oder telefonisch ist **nicht** möglich und wird **nicht** berücksichtigt. Eine Einmeldung ist **ausschließlich** über das auf JustizOnline (<https://justizonline.gv.at/>) eingerichtete zentrale elektronische Einmeldeystem und die dort bereitgestellten elektronischen Formulare möglich.

3. Wer hat die verifizierte Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG im zentralen elektronischen Einmeldeystem vorzunehmen?

In der Regel hat die verifizierte Einmeldung durch den:die Meldepflichtige:n selbst – d.h. durch den:die jeweilige:n Auftraggeber:in – zu erfolgen. Eine Beauftragung dritter Personen (z.B.

Rechtsanwält:innen, Vergabeplattformen, Bundesbeschaffung GmbH etc.) mit der Einbringung der Meldung ist jedoch möglich.

Bei Erfassungsgemeinschaften trifft die Verpflichtung zur Übermittlung eines gemeinsamen gesonderten Gesamtberichtes gemäß § 7 Abs. 2 SFBG iVm Anhang III SFBG alle Auftraggeber:innen, die Partei der Erfassungsgemeinschaft sind, solidarisch. Auftraggeber:innen einer Erfassungsgemeinschaft sollten dennoch intern vereinbaren, wer von ihnen die Meldung für die Erfassungsgemeinschaft vornimmt.

Wird die Bundesbeschaffung GmbH (idF: BBG) als zentrale Beschaffungsstelle oder als vergebende Stelle (Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag) für den Auftraggeber „Republik Österreich - Bund“ (idF: „Bund“) tätig, erfolgt die Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die über die BBG für den Auftraggeber „Bund“ im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Straßenfahrzeuge ausschließlich durch die BBG.

4. Bis wann müssen berichtspflichtige Auftraggeber:innen und Erfassungsgemeinschaften die statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG für den ersten Bezugszeitraum (3. August 2021 bis 31. Dezember 2025) einmelden?

Die Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG hat für den ersten Bezugszeitraum im Zeitraum 1. Jänner 2026 **bis zum 31. März 2026** zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist ist ausnahmslos keine Einmeldung möglich – auch nicht per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

5. Was ist eine Stammzahl und wo finde ich diese?

Eine Stammzahl dient der eindeutigen Identifikation einer digitalen Identität. Bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen entspricht die Stammzahl der Firmenbuchnummer; bei Vereinen der Vereinsregisterzahl. Auftraggeber:innen, die nicht im Firmenbuch eingetragen und auch kein Verein sind (z.B. Gebietskörperschaften), sollten über eine Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (idF: ERsB) verfügen. Das ERsB ist ein öffentliches Register, das online unter <https://www.ersb.gv.at> abgefragt werden kann.

Sollte ein:e Auftraggeber:in noch nicht über eine Ordnungsnummer des ERsB verfügen, kann ein Antrag auf Eintragung in das ERsB gestellt werden. Weitere Informationen dazu sowie die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/digitalisierung/stammzahlenregisterbehoerde/formulare.html> verfügbar.

6. Wessen Stammzahl ist im elektronischen Einmeldeformular einzutragen?

Im Feld „Stammzahl Auftraggeber“ ist immer die **Stammzahl des:der meldepflichtigen Auftraggeber:in** einzugeben. Dies gilt auch im Fall der Beauftragung dritter Personen (z.B. Rechtsanwält:innen, Vergabepattformen, Bundesbeschaffung GmbH etc.) mit der Einbringung der Meldung.

Einzig Ausnahme: Wird die **BBG** als zentrale Beschaffungsstelle oder als vergebende Stelle (Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag) **für den Auftraggeber „Bund“** tätig, erfolgt die Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die über die BBG für den Auftraggeber „Bund“ im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Straßenfahrzeuge ausschließlich durch die BBG. In diesem Fall hat die BBG im Feld „Stammzahl Auftraggeber“ ihre eigene Stammzahl einzugeben.

7. Bekomme ich eine Bestätigung für die Einmeldung?

Ja, bei jeder Erstmeldung und bei jeder Änderungsmeldung erhält der:die Meldepflichtige nach Abschluss der Eingabe und Absenden des Formulars eine Eingangsbestätigung im .pdf-Format an die auf Seite 1 des Formulars angegebene E-Mail-Adresse.

8. Ich habe nach der Einmeldung einen Fehler bemerkt. Gibt es eine Möglichkeit, diesen Fehler innerhalb der Einmeldefrist zu korrigieren?

Ja, innerhalb der Einmeldefrist (für den ersten Bezugszeitraum bis zum 31. März 2026) ist eine Änderung bzw. Korrektur der eingemeldeten statistischen Daten möglich.

9. Wie ist bei einer erforderlichen Änderung der Erstmeldung vorzugehen?

Um eine Änderung der Erstmeldung vorzunehmen, ist auf der Übersichtsseite auf JustizOnline der Bereich *„Formulare & Ersteingaben“* auszuwählen. Dort kann der Bereich *„Meine Eingaben“* aufgerufen werden. Unter *„Meine Eingaben“* wird nach Filterung auf den Status *„Eingebracht“* das bereits eingebrachte Formular der Erstmeldung angezeigt. Mit Klick auf das Symbol *„Eingabe wiederverwenden“* öffnet sich das Formular, welches bereits mit den Werten der Erstmeldung vorbefüllt ist. Anschließend können die aus der Erstmeldung vorbefüllten Werte angepasst und das Formular neuerlich übermittelt werden.

Eine Korrektur der bereits eingebrachten statistischen Daten ist **nur** auf die oben beschriebene Art und Weise **innerhalb der Meldefrist** – für den ersten Bezugszeitraum daher bis zum 31. März 2026 – möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist **ausnahmslos keine** Änderung der eingegebenen statistischen Daten möglich – auch **nicht** per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

10. Kann eine Änderungsmeldung nochmals geändert werden?

Änderungsmeldungen können **im Meldezeitraum** (für den ersten Bezugszeitraum bis zum 31. März 2026) beliebig oft korrigiert werden. Die Vorgehensweise entspricht der zu Frage 9 dargestellten Vorgehensweise zur Änderung der Erstmeldung.

Bei der erforderlichen Änderung einer Änderungsmeldung können aber unter „*Meine Eingaben*“ nach Filterung auf den Status „*Eingebracht*“ sowohl das Formular der Erstmeldung als auch ein beliebiges (angezeigtes) Formular einer bereits erfolgten Änderungsmeldung aufgerufen werden. Mit Klick auf das Symbol „*Eingabe wiederverwenden*“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den Werten der wiederverwendeten Meldung (Erst- bzw. Änderungsmeldung) vorbefüllt ist. Anschließend können die aus der Erst- bzw. Änderungsmeldung vorbefüllten Werte angepasst und das Formular neuerlich übermittelt werden.

11. Besteht die Möglichkeit einer Fristerstreckung zur Einmeldung der statistischen Daten betreffend den ersten Bezugszeitraum?

Nein, eine Fristerstreckung ist ausnahmslos nicht möglich.

12. Ich habe nach Ablauf der Meldefrist bemerkt, dass ich keine rechtzeitige Einmeldung vorgenommen habe. Besteht die Möglichkeit einer Nachmeldung nach Ablauf der Meldefrist?

Nein, nach Ablauf der Meldefrist ist **ausnahmslos keine** Einmeldung möglich – auch **nicht** per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

13. Ist es möglich, dass eine Person Meldungen für verschiedene Meldepflichtige vornimmt?

Ja, eine Person kann Meldungen für verschiedene Meldepflichtige vornehmen. Es ist auch eine Beauftragung von Personen (z.B. Rechtsanwält:innen, Vergabeplattformen, Bundesbeschaffung GmbH etc.) zur Einbringung der Meldung möglich.

14. Gilt das SFBG für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen im Unterschwellenbereich?

Nein, das SFBG gilt gemäß § 3 Z 1 SFBG nur für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen im Wege der Vergabe von Aufträgen über den Kauf, das Leasing, die Miete oder den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen im sog. **Oberschwellenbereich**. Beschaffungen von Straßenfahrzeugen im Unterschwellenbereich fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des SFBG. Diese Fahrzeuge sind damit nicht von der Berichtspflicht nach § 7 SFBG erfasst und haben bei der Berechnung der Mindestanteile außer Betracht zu bleiben.

15. Fallen Dienstleistungsaufträge bzw. Dienstleistungskonzessionsverträge in den Geltungsbereich des SFBG?

Folgende Dienstleistungsaufträge bzw. Dienstleistungskonzessionsverträge fallen in den Geltungsbereich des SFBG:

- Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge, die die Erbringung von **öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen** auf der Straße zum Gegenstand haben **und**
 - deren geschätzter Jahresdurchschnittswert mindestens 1 Mio. Euro beträgt **oder**
 - die eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von mindestens 300.000 km aufweisen;
- Dienstleistungsaufträge im **Oberschwellenbereich**, die in **Anhang II SFBG** taxativ genannt sind (z.B. Personensonderbeförderung [Straße], Abholung von Siedlungsabfällen, Paketzustellung etc.);
- Dienstleistungsaufträge über die **Nachrüstung** von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen.

16. Welche Mindestanteile an sauberen Straßenfahrzeugen gelten für die Beschaffung bzw. den Einsatz von Straßenfahrzeugen im ersten Bezugszeitraum (3. August 2021 bis 31. Dezember 2025)?

Folgende Mindestanteile an sauberen Straßenfahrzeugen gelten für den ersten Bezugszeitraum:

- 38,5 % für saubere leichte Straßenfahrzeuge;
- 10 % für saubere schwere Straßenfahrzeuge der Klassen N₂ und N₃;
- 45 % für saubere schwere Straßenfahrzeuge der Klasse M₃, wobei hier die Hälfte des Mindestanteils auf emissionsfreie schwere Straßenfahrzeuge entfällt.

17. Ist eine kaufmännische Rundung zur Erreichung der jeweiligen Mindestanteile zulässig?

Nein! Der von dem:der Auftraggeber:in zu erreichende Anteil an sauberen bzw. emissionsfreien Straßenfahrzeugen (letzteres relevant bei schweren Straßenfahrzeugen der Klasse M₃, somit bei Bussen) ist als Anteil an der Gesamtzahl der im Bezugszeitraum jeweils beschafften Straßenfahrzeuge zu berechnen. Die zu beschaffenden bzw. einzusetzenden sauberen Straßenfahrzeuge, die bei der Berechnung des Mindestanteiles heranzuziehen sind, müssen naturgemäß stets im Ergebnis zu einer natürlichen Zahl führen. Eine Anwendung von Rundungsregeln (z.B. kaufmännische Rundung) ist **nicht** zulässig.

Beispiel: Hat ein:e Auftraggeber:in im ersten Bezugszeitraum 22 PKWs (leichte Straßenfahrzeuge) beschafft, müssen mindestens 38,5 % dieser Fahrzeuge „sauber“ sein, um den Mindestanteil zu

erreichen (das wären rechnerisch 8,47 Fahrzeuge). Der:die Auftraggeber:in muss daher von 22 PKWs **mindestens neun** (und nicht kaufmännisch abgerundet acht) saubere leichte Straßenfahrzeuge beschaffen.

18. Wie ist vorzugehen, wenn die Bundesbeschaffung GmbH (idF: BBG) als zentrale Beschaffungsstelle oder als vergebende Stelle (Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag) tätig wird?

Hier ist danach zu differenzieren, ob die BBG für den Auftraggeber „Bund“ oder für eine:n sonstige:n Auftraggeber:in tätig wird:

Wird die BBG als zentrale Beschaffungsstelle oder als vergebende Stelle (Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag) für den **Auftraggeber „Bund“** tätig, erfolgt die Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die über die BBG für den Auftraggeber „Bund“ im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften Straßenfahrzeuge **ausschließlich** durch die BBG über das auf JustizOnline eingerichtete elektronische Einmeldetool. Zum Auftraggeber „Bund“ (§ 4 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018) zählen alle dem Bund zuordenbaren Entitäten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ausgegliederte Rechtsträger:innen mit eigener Rechtspersönlichkeit gehören hingegen **nicht** zum Auftraggeber „Bund“.

Für **alle übrigen Auftraggeber:innen** (sowohl im Vollziehungsbereich des Bundes als auch im Vollziehungsbereich eines Landes) gilt Folgendes: Wird die BBG als zentrale Beschaffungsstelle oder als vergebende Stelle (Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag) tätig, übermittelt die BBG dem:der Auftraggeber:in die statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG betreffend die über sie beschafften (z.B. aus Rahmenvereinbarungen der BBG abgerufenen) Straßenfahrzeuge. Die Form der Übermittlung an die jeweiligen Auftraggeber:innen obliegt der BBG, sie hat jedoch jedenfalls jene Informationen zu enthalten, die im Meldeformular einzugeben sind. Die BBG hat die Daten jedenfalls so rechtzeitig zu übermitteln, dass der:die Auftraggeber:in seiner:ihrer Berichtspflicht gemäß § 7 SFBG innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommen kann. Jede:r berichtspflichtige Auftraggeber:in, der:die Straßenfahrzeuge im aktuellen Bezugszeitraum über die BBG beschafft hat, hat die ihm:ihr von der BBG zur Verfügung gestellten Daten (gegebenenfalls ergänzt um Daten für Beschaffungen, die nicht über die BBG abgewickelt wurden) in seinen:ihren Bericht gemäß § 7 SFBG aufzunehmen und der Bundesministerin für Justiz die gesammelten Daten gemäß Anhang III SFBG über JustizOnline zu übermitteln.

19. Wem sind Straßenfahrzeuge, die von nachgeordneten Dienststellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit beschafft bzw. eingesetzt wurden, zuzurechnen? Ist für

nachgeordnete Dienststellen eine gesonderte Meldung abzugeben? Was gilt für ausgegliederte Rechtsträger:innen?

Beschaffungen bzw. der Einsatz von Straßenfahrzeugen von **Entitäten ohne eigene Rechtspersönlichkeit** sind jenem:jener Rechtsträger:in (z.B. jener Gebietskörperschaft) zuzurechnen, der:die diese Entitäten beherrscht. Diese Straßenfahrzeuge sind in die Anteile des:der entsprechenden Rechtsträger:in einzurechnen; es ist keine gesonderte Meldung dieser Entitäten abzugeben.

Dem Auftraggeber „**Bund**“ sind daher z.B. jene Straßenfahrzeuge, die von den Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt, der Parlamentsdirektion, der Präsidentschaftskanzlei etc., aber auch von deren nachgeordneten Dienststellen (z.B. Datenschutzbehörde, Burghauptmannschaft Österreich, Bundeswettbewerbsbehörde, Finanzämter, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Sozialministeriumservice etc.), beschafft bzw. eingesetzt wurden, zuzurechnen.

Den **Ländern** sind Beschaffungen bzw. der Einsatz von Straßenfahrzeugen durch das jeweilige Amt der Landesregierung und durch ihre nachgeordneten Dienststellen (z.B. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Vorarlberg, Landesabgabenamt Salzburg, Flüchtlingskoordinationsstelle Niederösterreich, Landessicherheitszentrale Burgenland, Biologische Station Neusiedler See etc.) ebenfalls zuzurechnen.

Auch den **Gemeinden** sind Beschaffungen bzw. der Einsatz von Straßenfahrzeugen durch ihre nachgeordneten Dienststellen zuzurechnen. Solche Entitäten ohne eigene Rechtspersönlichkeit können Gemeindeeinrichtungen wie z.B. Wirtschafts- oder Bauhöfe, Jugendzentren, Wasserwerke, Eltern-Kind-Zentren, Freibäder etc. sein, sofern diese Einrichtungen nicht in Rechtsträger:innen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgegliedert wurden.

Anders stellt sich die Situation bei **ausgegliederten Rechtsträger:innen mit eigener Rechtspersönlichkeit** dar: Diese sind der sie kontrollierenden Gebietskörperschaft („Bund“, „Land“ bzw. „Gemeinde“) in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeberin **nicht** zuzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die ausgegliederten Rechtsträger:innen im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde stehen. Sofern es sich bei diesen Rechtsträger:innen um öffentliche Auftraggeber:innen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018, Sektorenauftraggeber:innen gemäß §§ 167 bis 169 BVergG 2018 oder um Auftraggeber:innen gemäß § 4 BVergGKonz 2018 handelt, haben sie ihre Meldungen gemäß SFBG selbst vorzunehmen.

20. Was ist eine Erfassungsgemeinschaft?

Jede:r berichtspflichtige Auftraggeber:in kann die Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erreichung eines Mindestanteils an sauberen Straßenfahrzeugen gemäß § 5 Abs. 2 SFBG auch als Partei einer Erfassungsgemeinschaft nachweisen.

Bei einer Erfassungsgemeinschaft handelt es sich um einen Zusammenschluss von Auftraggeber:innen zur gemeinsamen Erreichung von Mindestanteilen gemäß § 5 SFBG. Eine Erfassungsgemeinschaft kann auch zur gemeinsamen Erreichung nur eines Mindestanteils (z.B. hinsichtlich emissionsfreier schwerer Straßenfahrzeuge der Klasse M₃) vereinbart werden. Ein:e einzelne:r Auftraggeber:in darf je Mindestanteil jedoch nur einer Erfassungsgemeinschaft angehören.

Bei Gründung einer Erfassungsgemeinschaft ist es ausreichend, dass die Parteien der Erfassungsgemeinschaft gemeinsam den bzw. die entsprechenden Mindestanteil(e) erreichen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes einzelne Mitglied seine(n) Mindestanteil(e) erfüllt. Die Verantwortung zur Erfüllung des bzw. der entsprechenden Mindestanteil(e) verbleibt jedoch weiterhin bei dem:der jeweiligen Auftraggeber:in. Die Gründung einer Erfassungsgemeinschaft hat **nicht** zur Folge, dass die Verantwortung zur Erfüllung des bzw. der entsprechenden Mindestanteil(e) von den einzelnen Auftraggeber:innen auf die Erfassungsgemeinschaft übergeht.

21. Wie kann ich eine Erfassungsgemeinschaft gründen?

Die Gründung einer Erfassungsgemeinschaft erfolgt durch zivilrechtliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Auftraggeber:innen. Die Vereinbarung hat zumindest einen gesamten Bezugszeitraum gemäß § 5 SFBG zu erfassen und muss **jedenfalls vor Ende des zu erfassenden Bezugszeitraums** (für den ersten Bezugszeitraum daher bis spätestens 31. Dezember 2025) abgeschlossen werden.

22. Können Auftraggeber:innen auch mit ihren ausgegliederten Rechtsträger:innen Erfassungsgemeinschaften gründen?

Ja, sofern der:die ausgegliederte Rechtsträger:in ebenfalls berichtspflichtige:r Auftraggeber:in gemäß § 2 Z 1 SFBG ist.

23. Können Erfassungsgemeinschaften auch vollziehungsbereichsübergreifend (Bund + Land, Land A + Land B, Gemeinde im Land A + Gemeinde im Land B) geschlossen werden?

Ja! Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Vollziehungsbereiche.

24. Wie hat die Einmeldung der statistischen Daten gemäß Anhang III SFBG bei Gründung einer Erfassungsgemeinschaft zu erfolgen?

Alle Auftraggeber:innen einer Erfassungsgemeinschaft haben sowohl im Vollziehungsbereich des Bundes als auch im Vollziehungsbereich eines Landes – **zusätzlich** zur eigenen Meldung der jeweiligen Auftraggeber:innen – innerhalb der Meldefrist gemeinsam einen gesonderten Gesamtbericht gemäß Anhang III SFBG zu übermitteln. In diesem Bericht sind die statistischen Daten

gemäß Anhang III **getrennt nach den einzelnen Auftraggeber:innen** der Erfassungsgemeinschaft anzuführen.

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldung für die Erfassungsgemeinschaft trifft alle Auftraggeber:innen, die Partei der Erfassungsgemeinschaft sind, **solidarisch**. Auftraggeber:innen einer Erfassungsgemeinschaft sollten dennoch intern vereinbaren, wer von ihnen die Meldung für die Erfassungsgemeinschaft an die Bundesministerin für Justiz vornimmt.

In der Meldung der Erfassungsgemeinschaft sind nur jene Straßenfahrzeuge zu melden, die **Gegenstand der Erfassungsgemeinschaft** sind. In den Pflichtfeldern, die nicht von der Erfassungsgemeinschaft erfasste Straßenfahrzeuge betreffen, ist jeweils „0“ einzutragen. Hat ein:e Auftraggeber:in darüber hinaus Straßenfahrzeuge beschafft, die nicht Gegenstand der Erfassungsgemeinschaft sind, hat er:sie diese Straßenfahrzeuge in seiner:ihrer eigenen Meldung zu erfassen.

25. Ich bin Partei einer Erfassungsgemeinschaft. Muss/soll ich Straßenfahrzeuge, die Gegenstand der Erfassungsgemeinschaft sind, noch einmal (doppelt) in meiner „eigenen“ Meldung gemäß § 7 Abs. 1 SFBG erfassen?

Nein! Straßenfahrzeuge, die Gegenstand einer Erfassungsgemeinschaft sind, sind nur im Gesamtbericht der Erfassungsgemeinschaft zu melden. Diese Straßenfahrzeuge dürfen **nicht** noch einmal in der eigenen Meldung des:der jeweiligen Auftraggeber:in angeführt werden. In diesem Fall wäre in der Meldung des:der jeweiligen Auftraggeber:in bei jenen Straßenfahrzeugen, die bereits in der Meldung einer Erfassungsgemeinschaft enthalten sind, jeweils „0“ einzutragen. Jedes beschaffte Straßenfahrzeug darf zur Vermeidung von Mehrfacherfassungen **nur einmal** (!) gemeldet werden.

26. Ich bin Partei einer Erfassungsgemeinschaft. Muss ich zusätzlich auch eine „eigene“ Meldung gemäß § 7 Abs. 1 SFBG abgeben?

Eine zusätzliche „eigene“ Meldung gemäß § 7 Abs. 1 SFBG ist dann erforderlich, wenn der:die Auftraggeber:in Straßenfahrzeuge beschafft hat, die nicht von einer Erfassungsgemeinschaft umfasst sind.

Ist ein:e Auftraggeber:in z.B. Partei einer Erfassungsgemeinschaft hinsichtlich sauberer leichter Straßenfahrzeuge der Klassen M₁, M₂ und N₁, hat er:sie sämtliche Beschaffungen von Straßenfahrzeugen der Klassen M₁, M₂ und N₁ in der Meldung der Erfassungsgemeinschaft zu erfassen. Diese Straßenfahrzeuge dürfen **nicht noch einmal** in einer eigenen Meldung gemäß § 7 Abs. 1 SFBG übermittelt werden.

Hat der:die Auftraggeber:in zusätzlich weitere Straßenfahrzeuge beschafft, die nicht Teil einer Erfassungsgemeinschaft sind (z.B. [saubere] schwere Straßenfahrzeuge der Klassen N₂ und N₃), sind diese in einer eigenen Meldung gemäß § 7 Abs. 1 SFBG zu melden.

Sollte der:die Auftraggeber:in nur Straßenfahrzeuge beschafft haben, hinsichtlich derer er:sie Partei einer Erfassungsgemeinschaft ist, ist keine eigene Meldung gemäß § 7 Abs. 1 SFBG einzubringen.

27. Was ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, in welchen Bezugszeitraum der Auftrag über die Beschaffung, den Einsatz bzw. die Nachrüstung eines Straßenfahrzeuges fällt?

Die beschafften, einzusetzenden oder nachzurüstenden Straßenfahrzeuge sind gemäß § 6 Abs. 1 SFBG jenem Bezugszeitraum zuzurechnen, in dem die Zuschlagserteilung erfolgt. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung, des tatsächlichen Einsatzes bzw. der tatsächlichen Nachrüstung kommt es für die Zurechenbarkeit zu einem bestimmten Bezugszeitraum gemäß SFBG nicht an.

Bei Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen kommt es ebenfalls auf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung der Aufträge, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden (sog. „Abrufe“), an. Es ist **nicht** auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung oder der Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems abzustellen.

28. Ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Straßenfahrzeuge einzumelden?

Nein! Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist nicht Gegenstand der Berichtspflicht gemäß § 7 SFBG, da damit keine Beschaffung eines Straßenfahrzeuges verbunden ist. Zu melden sind jedoch Beschaffungen von Straßenfahrzeugen aufgrund einer Rahmenvereinbarung (sog. „Abrufe“).

29. Ich habe Straßenfahrzeuge aus einer Rahmenvereinbarung abgerufen, bei der das Verfahren zum Abschluss der Rahmenvereinbarung vor Ablauf des 2.8.2021 bekannt gemacht bzw. eingeleitet wurde. Unterliegen diese Straßenfahrzeuge dem SFBG?

Nein. Das SFBG gilt nicht für Aufträge, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, bei welcher das jeweilige Vergabeverfahren vor Ablauf des 2.8.2021 bekannt gemacht oder eingeleitet wurde. Straßenfahrzeuge, die aus solchen Rahmenvereinbarungen abgerufen wurden, sind damit auch nicht von der Berichtspflicht nach § 7 SFBG erfasst und haben bei der Berechnung der Mindestanteile außer Betracht zu bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich beim abgerufenen Straßenfahrzeug um ein sauberes oder um ein nicht sauberes („schmutziges“) Fahrzeug handelt.

30. Ist die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems über Straßenfahrzeuge einzumelden?

Nein! Die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems ist **nicht** Gegenstand der Berichtspflicht gemäß § 7 SFBG, da damit keine Beschaffung eines Straßenfahrzeuges verbunden ist. Zu melden sind jedoch Beschaffungen von Straßenfahrzeugen aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems (sog. „Abrufe“).

31. Ich habe einen Auftrag über Straßenfahrzeuge aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben, bei welchem das Verfahren zur Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems vor Ablauf des 2.8.2021 bekannt gemacht bzw. eingeleitet wurde. Unterliegt die Beschaffung dieser Straßenfahrzeuge dem SFBG?

Nein. Das SFBG gilt **nicht** für Aufträge, die aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, bei welchem das jeweilige Verfahren zur Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems vor Ablauf des 2.8.2021 bekannt gemacht oder eingeleitet wurde. Aufträge über Straßenfahrzeuge, die aufgrund solcher dynamischer Beschaffungssysteme vergeben werden, sind damit auch nicht von der Berichtspflicht nach § 7 SFBG erfasst und haben bei der Berechnung der Mindestanteile außer Betracht zu bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich beim abgerufenen Straßenfahrzeug um ein sauberes oder um ein nicht sauberes („schmutziges“) Fahrzeug handelt.

32. Wie sind Nachrüstungen von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen korrekt zu melden?

Hier ist danach zu differenzieren, ob es sich beim nachgerüsteten Straßenfahrzeug um einen sog. „Altbestand“ oder um einen sog. „Neubestand“ handelt:

Werden Straßenfahrzeuge, die vor dem 2.8.2021 (Zeitpunkt der Bekanntmachung bzw. der Einleitung des Vergabeverfahrens, siehe § 12 Abs. 2 SFBG) beschafft wurden (sog. „**Altbestand**“), im aktuellen Bezugszeitraum nachgerüstet, ist die Nachrüstung wie eine Neuanschaffung eines sauberen Straßenfahrzeuges zu werten und entsprechend innerhalb des Bezugszeitraumes zu berücksichtigen.

Wurde ein Straßenfahrzeug hingegen innerhalb des Bezugszeitraumes (aktuell: 3.8.2021 bis 31.12.2025; sog. „**Neubestand**“) neu zunächst als „schmutziges“ Straßenfahrzeug angeschafft und

anschließend im selben Bezugszeitraum nachgerüstet, ist dieses **doppelt** zu melden (einmal als „schmutziges“ Straßenfahrzeug und einmal als „sauberes“ Straßenfahrzeug).¹

33. Fallen sog. Multi-Use-Fahrzeuge (in der Regel LKWs der Klasse N₃) in den Geltungsbereich des SFBG?

Die in der Regel vom Straßendienst beschafften und eingesetzten LKWs der Klasse N₃ (Kehr-, Streu- und Multi-Use-Fahrzeuge bzw. Schneepflüge) fallen in den Geltungsbereich des SFBG, **sofern** es sich um Maschinen handelt, die auf einem serienmäßigen Kraftfahrzeugfahrgestell montiert bzw. aufgebaut wurden und nach der VO (EU) 2018/858 typgenehmigt sind.

Nur jene im Straßendienst bzw. Winterdienst eingesetzten Straßenfahrzeuge (Kehr-, Streu- und Multi-Use-Fahrzeuge bzw. Schneepflüge), die nicht auf einem serienmäßigen Kraftfahrzeugfahrgestell montiert oder aufgebaut wurden und tatsächlich eine eigenständige Konstruktion darstellen, können unter den Ausnahmetatbestand des § 4 Z 1 SFBG iVm Art. 2 Abs. 3 lit. c VO (EU) 2018/858 („*alle Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind und die keine auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montierte Maschinen sind*“) fallen, sofern sie auch nicht zur Personen- oder Güterbeförderung gedacht sind.

Es bedarf jeweils einer Einzelfallbetrachtung, wobei besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, ob das Straßenfahrzeug eine **eigenständige Konstruktion** darstellt.

Der Ausnahmetatbestand gemäß § 4 Z 1 SFBG iVm. Art. 2 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2018/858 („*Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut wurden oder dafür angepasst wurden*“) setzt voraus, dass der **spezifische Verwendungszweck** des beschafften Straßenfahrzeuges der Einsatz durch den Katastrophenschutz, die Feuerwehr oder die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte ist. Das Straßenfahrzeug muss **eigens** zu diesem Zweck **konstruiert und gebaut** (z.B. Löschfahrzeuge, Rüstfahrzeuge, Kommandofahrzeuge, Drehleitern etc) oder **adaptiert** (z.B. Adaption des Armaturenbrettes für ein Funkgerät, Einbau eines Funkgeräts) sein. Etwaige Anpassungsleistungen müssen **gemeinsam** mit dem Straßenfahrzeug beschafft werden; eine Anpassung darf nicht erst im Nachhinein (z.B. in einer eigenen Werkstatt) oder durch die Erteilung eines separaten Auftrages erfolgen.

In der Regel handelt es sich bei den vom Straßendienst beschafften LKWs der Klasse N₃ (Kehr-, Streu- und Multi-Use-Fahrzeuge bzw. Schneepflüge) nach Kenntnisstand des BMJ üblicherweise gerade

¹ Vgl. dazu auch die Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Artikel 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität 2020/C 352/01, ABl. C 2020/352, 1 abrufbar unter: [EUR-Lex - 52020XC1022\(01\) - EN - EUR-Lex](#), S. 8, Praktische Beispiele – Frage 20.

nicht um Fahrzeuge, die spezifisch für den Einsatz durch den Katastrophenschutz konstruiert und gebaut bzw. angepasst wurden, weshalb die genannte Ausnahmebestimmung in der Regel nicht greift. Eine Einzelfallprüfung ist jedoch geboten.

34. Wohin kann ich mich bei weiteren inhaltlichen Fragen wenden?

Die Beantwortung etwaiger ergänzender inhaltlicher Fragen obliegt dem Bundesministerium für Justiz, Stabsstelle für Vergaberecht. Unter folgendem Link sind weitere Informationen verfügbar: <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht.html>.

Inhaltliche Fragen zur Berichtspflicht gemäß SFBG können per E-Mail an das Postfach der Stabsstelle für Vergaberecht (vergaberecht@bmj.gv.at) gerichtet werden.

35. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich technische Fragen habe?

Für technische Anliegen und Fragen zu JustizOnline steht Ihnen jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr die Service-Hotline unter [+43 1 71123-884467](tel:+43171123884467) zur Verfügung.